

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lichtburg Eventlocation (NicLen Gesellschaft für Elektronik, Handel und Vermietung mbH)

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Lichtburg Eventlocation (NicLen Gesellschaft für Elektronik, Handel und Vermietung mbH (nachfolgend „Lichtburg“ genannt)) und ihren Vertragspartner (nachfolgend „Mieter“ genannt), welche die Anmietung von Räumen und hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen der Lichtburg zum Gegenstand haben.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Lichtburg richten sich ausschließlich an Gewerbetreibende, Unternehmer, Freiberufler und öffentliche Institutionen. Das Zustandekommen eines Vertrags mit Verbrauchern wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mieter hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
2. Die Angebote der Lichtburg sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Richtigkeit des Angebots wird durch die Auftragserteilung des Mieters bestätigt. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch die Lichtburg bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Die entsprechende Auftragserteilung des Mieters ist ein bindendes Angebot. Die Lichtburg kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Mietbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.
4. Der Mieter ist verpflichtet der Lichtburg unaufgefordert alle für die Erfüllung des Vertrags notwendigen Angaben korrekt, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Werden Angaben nicht rechtzeitig bereitgestellt, hat die Lichtburg das Recht, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder dem Mieter die sich aus dem Mehraufwand oder der Verzögerung entstandenen Mehrkosten in tatsächlicher oder marktüblicher Höhe zu berechnen. Lichtburg haftet nicht für Schäden die sich aus falschen und/oder unvollständigen Angaben des Mieters ergeben.
5. Eine mündliche oder schriftliche Beratung durch Die Lichtburg im Rahmen der Angebotserstellung erfolgt nach bestem Wissen und nur soweit für die Erstellung des Angebots erforderlich. Die Beratung erfolgt unter Ausschluss jeder Haftung und ersetzt nicht die Leistung entsprechenden Fachpersonals.

§3 Erlaubte Nutzung

1. Die Mieträume der Lichtburg in der Steinbrinkstraße 61 sind als Veranstaltungsstätte mit bis zu 200 Personen mit Betriebszeiten 06:00Uhr bis 00:00Uhr an allen Wochentagen genehmigt. Die Zufahrt erfolgt über die Steinbrinkstraße. Das Parken ist ausschließlich auf den dafür zugewiesenen Flächen gestattet. Die Vorgaben der genehmigten Nutzung sind vom Mieter zwingend einzuhalten.

2. Der Mieter ist ebenfalls für die Einhaltung der für die Räumlichkeit geltenden Schall- und Brandschutzbestimmungen verantwortlich. Entsprechende Unterlagen können auf Wunsch durch die Lichtburg an den Mieter ausgegeben werden.
3. Öffentlich Veranstaltungen sind in den Mieträumen ausgeschlossen und ausdrücklich verboten.

§4 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Zurverfügungstellung (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe (Mietende). Zur Mietzeit zählen also auch die Tage, an denen die Räumlichkeiten für Auf- oder Abbau zur Verfügung gestellt werden (auch angebrochene Tage).

§5 Mietpreis

1. Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die im jeweiligen Angebot/Auftrag genannten Preise gelten ausschließlich für den konkreten Vertrag und werden dafür individuell bestimmt. Der Mieter hat keinen Anspruch auf die gleichen Konditionen für zukünftige Verträge.

§6 Zusätzliche Leistungen

1. Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Catering oder Vermietung, Lieferung und Aufbau von Mobiliar bzw. Veranstaltungstechnik und die Betreuung durch Service-, Sicherheits-, und sonstiges Fachpersonal, erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamen Abschluss und Inhalt diese AGB, sowie wenn vorhanden, die AGB des jeweiligen Dienstleisters ebenfalls Anwendung findet. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist die Lichtburg berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.
2. Soll in den Mieträumen während der Mietzeit Veranstaltungstechnik eingesetzt werden, erfolgt die Anmietung der Ausstattung über die Lichtburg und ihre angebotenen Dienstleister die NicLen GmbH und Publitec GmbH.
Kann die Lichtburg die gewünschte Ausstattung nicht anbieten, kann diese anderweitig angemietet werden. Wird Veranstaltungstechnik bei einem Drittanbieter angemietet, hat der Mieter für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure VDE, zu sorgen.
Die Veranstaltungstechnik darf nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden.

§7 Stornierung durch den Mieter

1. Der Mieter hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Vorhaltungspauschale zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Vorhaltungspauschale ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und errechnet sich wie folgt:

3. 30 oder mehr Tage vor Mietbeginn	4. 20% des Mietpreises
5. 29 – 10 Tage vor Mietbeginn	6. 50% des Mietpreises
7. 9 – 3 Tage vor Mietbeginn	8. 80% des Mietpreises
9. 2 oder weniger Tage vor Mietbeginn	10. 100% des Mietpreises

3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Lichtburg maßgeblich. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für zusätzliche Leistungen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Lichtburg ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich geringer als die Vorhaltepauschale ist.
4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts oder einer berechtigten Kündigung durch die Lichtburg, ist die Lichtburg zur Geltendmachung eines Schadenersatzes in Höhe der Vorhaltungspauschale berechtigt.

§8 Zahlung

1. Sofern nicht abweichende Zahlungsbedingungen wirksam vertraglich vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge/Skonto spätestens zum vereinbarten Vertragsbeginn fällig (Vorkasse). Die Lichtburg ist zur Gebrauchsüberlassung nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der Vergütung verpflichtet.
Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Geldes an.
2. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Mieters sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind und auf dem gleichen Vertrag beruhen.
3. Die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind während des Verzuges gemäß § 288 II BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Mahnung bedarf.
Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch die Lichtburg bleibt unberührt.
4. Wird nach dem Vertragschluss die Gefahr mangelnder Zahlungsfähigkeit des Mieters erkennbar, ist die Lichtburg berechtigt, noch ausstehende Dienstleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann die Lichtburg von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten.

§9 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung

1. Die Lichtburg verpflichtet sich, die Mieträume in einem zu dem vertragmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen.
2. Die Mieträume und Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen genutzt werden.

Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliche Beeinträchtigungen in Höhe des Wiederbeschaffungswerts.

3. Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume sowie alle überlassenen Gegenstände bei Überlassung sofort auf Mangelfreiheit zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der Lichtburg unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mieträume als genehmigt und mangelfrei, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.
4. Zeigt sich ein späterer Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Andernfalls gilt der Zustand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche der Lichtburg nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend zu machen bzw. den Vertrag zu kündigen.
5. Den Mieter trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
6. Liegt ein angezeigter anfänglicher Mangel vor, so ist die Lichtburg nach eigener Wahl zur Nachbesserung, zum Austausch oder zur Reparatur berechtigt.
7. Sämtliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
Die Lichtburg haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit die Haftung von der Lichtburg ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten der Lichtburg.
8. Der Mieter verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
9. Die Lichtburg haftet gegenüber dem Mieter nicht für Verluste oder Schäden, die der Mieter als direkte oder indirekte Folge von unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs der Lichtburg liegenden und nicht zu vertretenden Umständen oder Ereignissen wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Streik o.ä. erleidet. Solange die Dauer der Störung andauert, sind die Pflichten der Lichtburg aus diesem Vertrag ausgesetzt. Falls die Störung länger als 6 Monate andauert oder die Dauer der Störung nicht absehbar ist, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
10. Die Lichtburg übernimmt keine Haftung für Lebensmittelvergiftungen oder Schäden, die durch den Verzehr von Speisen entstehen, sowie für die Qualität des Trinkwassers, das in unseren Mieträumen angeboten wird.

§10 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten der Lichtburg

Der Mieter verpflichtet sich, die vorstehende Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere weiterer Lieferanten wie Caterer, Techniker, Künstlern etc. oder Zuschauern etc., zugunsten der Lichtburg zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss

zugunsten der Lichtburg ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die Lichtburg von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit der Lichtburg Dritten gegenüber nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

§11 Versicherung und Kautio

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern oder vor Mietbeginn eine Kautio zu hinterlegen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist ausschließlich über die Lichtburg möglich um eine ausreichende Deckung zu garantieren.

§12 Rechte Dritter

Der Mieter hat die Mietsache von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, der Lichtburg unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Mietsache dennoch in irgendeiner Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§13 Kündigung des Vertrages

1. Unbeschadet der gesondert aufgeführten Stornierungsbedingung kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Die Lichtburg ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt, insbesondere wenn gegen den Mieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird.
3. Erstreckt sich der Vertrag auf mehrere Dienstleistungen oder Gegenstände, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen des Mangels eines einzelnen Vertragsbestandteils nur erfolgen, wenn die Vertragsbestandteile als zusammengehörig gelten und der Mangel ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt. Ein Mitverschulden des Mieters an der Störung schließt das Kündigungsrecht aus.

§14 Rückgabe der Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in einem vollständigen, sauberen einwandfreien Zustand zurückzugeben. Die Lichtburg behält sich, die eingehende Prüfung nach der Entgegennahme vor.
2. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so hat der Mieter die Lichtburg hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Mieter die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Der Lichtburg bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten. Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, in dem der

ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird.

§15 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Lichtburg und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht in den Vertrag eingebunden sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Alle Angaben sind ohne Gewähr und Änderungen vorbehalten.